



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 12. Januar 2024

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (Härtung der Mobilfunknetze gegen Störungen der Stromversorgung); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. November 2023 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste zur Vernehmlassung bis zum 16. Februar 2024.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Anpassung der FDV führt zur Härtung der kritischen Telekommunikations-Infrastruktur, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, der Mobilfunknetze. Ein Grossteil der Unternehmen profitiert von den potenziell durch die Massnahme vermiedenen Kosten von Stromversorgungskrisen, namentlich denjenigen im Bereich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der inneren Sicherheit. Ohne die Massnahme würden die Fernmeldedienste ausfallen mit den dazugehörigen Konsequenzen auf die Geschäftstätigkeit.

Kritisch sieht der Regierungsrat die für die Mobilfunkkonzessionäre anspruchsvolle Umsetzung und die absehbare beträchtliche Investition in nicht nachhaltige Dieselaggregate. Die FDV ist zwar technologieneutral formuliert und fordert somit keine Dieselaggregate, es ist jedoch wünschenswert, wenn die Gelegenheit genutzt würde für Investitionen in zukunftsgerichtete Energielösungen. Dazu sollten branchenübergreifende Lösungen für den Notstrom unter der Federführung des UVEK zusammen mit Vertretern aus der Telekom- und Strombranche ausgearbeitet werden.

Zusammengefasst begrüsst der Regierungsrat jedoch die vorgesehene Anpassung der FDV, welche zu einer Stärkung der für die Wirtschaft und der Sicherstellung der inneren Sicherheit kritischen Infrastruktur führen wird. Der Regierungsrat beantragt folgende Änderungen im FDV resp. Präzisierungen im erläuternden Bericht:



Art. 94a Abs. 3

Absatz 3 ist mit einem weiteren Buchstaben e) "Rundfunkdienste der konzessionierten Radio- und TV-Betriebe" zu ergänzen.

Begründung: Es fehlt die garantierte Übermittlung von nicht-behördlichen Nachrichten (Rundfunk). Es muss möglich sein, dass sich die Bevölkerung weiterhin auch über Mobildienste mit Nachrichten versorgen kann. Dies betrifft besonders Nachrichten der konzessionierten Radio- und TV-Betriebe sowie der SRG, die den gesetzlichen Auftrag hat, in Notlagen die Bevölkerung zu informieren. Aktuelle Erkenntnisse aus der Ukraine zeigen, dass die Menschen ihre Mobilfunkdienste als «strategisch wichtiges Mittel» verwenden, um sich zu informieren, den Kontakt zu den Angehörigen aufrechtzuerhalten und sich vor Gefahren zu warnen. Die Funktionalität solcher Dienste erzeugt Vertrauen und Sicherheit in der Bevölkerung, was im Interesse der Behörden liegt und deren Handlungsfreiheit erhöht.

Art. 96h Abs. 2 Bst. b

Die Begrenzung auf maximal 1.5 Millionen Personen ist zu streichen.

Begründung: Die Begrenzung auf maximal 1.5 Millionen Personen ist nicht nachvollziehbar. Die Härtung der Mobilfunknetze muss auch bei Ereignissen gewährleistet sein, die mehr als 1,5 Millionen Personen betreffen.

Erläuternder Bericht

Unter Ziff. 4.2.2 betreffend Auswirkungen auf die Konsumentinnen und Konsumenten wird ausgeführt, dass die in der externen Regulierungsfolgenabschätzung (RFA; Fussnote 2 des erläuternden Berichtes) beschriebene Umsetzung der Massnahme zu Preiserhöhungen von rund einem Franken und 50 Rappen pro Abonnement und Monat führen könnte. Dem gegenüber steht eine Aussage aus eben dieser referenzierten externen RFA selber: In der RFA ist die Rede, dass sich die durchschnittlichen Preise pro Abonnement und Monat bei einer vollständigen Überwälzung um ca. 2 bis 3 Franken pro Abonnement und Monat erhöhen könnten (S. 64). Diese Aussage deckt sich nicht mit der Aussage im erläuternden Bericht.

Es wird erwartet, dass im erläuternden Bericht deutlicher zum Ausdruck kommt, mit welchen finanziellen Auswirkungen für die Konsumentinnen und Konsumenten zu rechnen wäre, einerseits bei einer Gewährleistung des Szenarios gemäss Art. 96h Abs. 2 Bst. a und andererseits bei einer Gewährleistung des Szenarios gemäss Art. 96h Abs. 2 Bst. b.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber